



Gemeinde Pflach

6600 Pflach

Abfallgebührenordnung

der Gemeinde Pflach

Der Gemeinderat der Gemeinde Pflach hat in seiner Sitzung vom 09.12.2019, aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 103/2019, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, nachstehende Abfallgebührenordnung erlassen:

§ 1

Arten der Gebühren

Die Gemeinde erhebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung und die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer weiteren Gebühr.

§ 2

Entstehung der Gebührenpflicht

- 1) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung.
- 2) Der Gebührenanspruch auf die weitere Gebühr entsteht mit dem Kauf von Müllsäcken und Biomüllsäcken.

§ 3

Gebührentarif

- 1) Für die Grundgebühr gelten folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:

Die **Grundgebühr** beträgt pro Haushalt und Gewerbebetrieb (nur haushaltsähnlicher Müll) inkl. Mwst. **€ 45,00** pro Jahr.

- 2) Für die weitere Gebühr gilt folgende(r) Bemessungsgrundlage und Gebührensatz:

für einen Müllsack (60 Liter)	€ 6,00 inkl. Mwst.
für einen Müllsack (40 Liter)	€ 4,00 inkl. Mwst.
für einen Biomüllsack (8 Liter)	€ 0,35 inkl. Mwst.
für einen Biomüllsack (15 Liter)	€ 0,50 inkl. Mwst.

§ 4

Entrichtung der Gebühren

- 1) Die Grundgebühr wird im Zuge der Abgabenvorschreibung an jeden einzelnen Haushalt und Gewerbebetrieb vorgeschrieben.
- 2) Die weitere Gebühr gemäß § 3 Abs. 2 ist beim Kauf der Müllsäcke zu entrichten.

§ 5

Gebührensschuldner, gesetzliches Pfandrecht

- 1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
- 2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
- 3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde Pflach in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Abfallgebührenordnung vom 09.12.2008 außer Kraft.

Gemeinde Pflach, am 09.12.2019



Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Angeschlagen am: 10.12.2019
Abzunehmen am: 25.12.2019
Abgenommen am: 27.12.2019